

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER MEYER&MEYER-GRUPPE
FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN**

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der MEYER&MEYER Holding SE & Co. KG oder mit ihr verbundenen Tochtergesellschaften (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) und dem Lieferanten bzw. Dienstleister (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt) abgeschlossenen Verträge zur Deckung des Bedarfs an Sachgütern und sonstigen Leistungen, abrufbar unter: <https://www.meyermeyer.com/de/downloads/>.
2. Schriftlich getroffene abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
4. Mit der Auftragsannahme, spätestens jedoch mit der Lieferung bzw. der Erbringung der Leistungen gelten diese Einkaufsbedingungen als anerkannt.

II. Vertragsabschluss

1. Mit Abgabe des Angebotes erkennt der AN an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne und Leistungsbeschreibungen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom AG vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen wird der AN den AG über derartige Fehler in Kenntnis setzen, so dass die Anfrage des AG korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
2. In seinem verbindlichen Angebot hat sich der AN bezüglich Art, Menge, Beschaffenheit und Ausführung genau an die vom AG erteilte Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AN ausdrücklich darauf hinzuweisen.
3. Die Abgabe des Angebots des AN erfolgt kostenlos.
4. Auftragserteilungen oder Bestellungen des AG können in Textform, auch auf elektronischem Weg erteilt werden. Diese Auftragserteilungen oder Bestellungen müssen vom AN mittels einer Auftragsbestätigung binnen 3 Tagen schriftlich bestätigt werden. Solange keine schriftliche Auftragsbestätigung beim AG eingegangen ist, kann der Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widerrufen oder geändert werden.
5. Der AN wird Wünschen des AG nach Änderung der bestellten Sachgüter oder sonstigen Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss nachkommen, soweit dies für ihn zumutbar ist.
6. Nach Erteilung der Auftragsbestätigung notwendig werdende Abweichungen, sonstige Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

III. Lieferung, Liefer- und Leistungszeiten bzw. -termine

1. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferung muss darin genau nach Art und Menge bezeichnet sein. Die Bestell-Nummer des Auftraggebers, die in dem Auftrag genannte Konzerngesellschaft sowie die Lieferanschrift müssen aus dem Lieferschein erkennbar sein.
2. Bei Übergabe der Sachgüter hat sich der AN auf einer Durchschrift des Lieferscheins den Namen der die Güter in Empfang nehmenden Person zu notieren und die Durchschrift des Lieferscheins von dieser Person unterschreiben zu lassen.
3. Die im Auftrag des AG genannten Liefer- bzw. Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich.

4. Sollte der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden können, ist der AG unverzüglich in Textform (email ausreichend) unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
5. Kommt der AN mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der AG ohne Nachfristsetzung und nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes pro vollendete Woche, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Höhere Gewalt beim AN oder eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den AN oder dessen Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistungsgegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, kann der AG vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten.

IV. Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinen Lieferketten bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Begriffe "menschenrechtliches Risiko", "umweltbezogenes Risiko" (zusammen "Risiken"), "Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht" und "Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht" haben die Bedeutung, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (das "Gesetz") in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind (die aktuellste Fassung zum LkSG kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG](#)).
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Gesetz beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu berücksichtigen (die "Erwartungen"). Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, solche Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine leitenden Angestellten und Beschäftigten anzuweisen, die Erwartungen einzuhalten und Schulungen für seine leitenden Angestellten und Beschäftigten bezüglich der Einhaltung der Erwartungen durchzuführen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß dieser Klausel (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte (der "Auditor") sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die der Auftraggeber und/oder der Auditor für das Audit angemessener Weise anfordert.
4. Stellt der Auftraggeber einen Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer oder einen seiner Auftragnehmer oder Lieferanten jeglicher Stufe fest und liegen dem Auftraggeber diesbezügliche Beweise vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder die entsprechenden Auftragnehmer oder Lieferanten dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich verlangt werden.
5. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich (i) gemeinsam mit dem Auftraggeber einen Plan zur Beendigung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht (das "Abhilfekonzept") einschließlich eines konkreten Zeitplans für diesen Plan zu erstellen und (ii) die vom Auftraggeber nach billigem Ermessen verlangten Maßnahmen zur Durchführung dieses Abhilfekonzepts umzusetzen.
6. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht erfüllt, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Abhilfekonzepts die Verletzung einer

menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Abhilfekonzept festgelegten Zeitplans behoben hat.

V. Preise, Rechnungen, Forderungsabtretung

1. Die vereinbarten Preise (ohne Umsatzsteuer) sind Festpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen (z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern).
2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach erfolgter Ablieferung bzw. Leistungserbringung an die im Auftrag genannte Konzerngesellschaft mit dem Zusatz im Adressfeld „Zentraler Einkauf“ zu übersenden.

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bestell-Nummer und Investitions-Nummer (sofern in Auftrag genannt)

Der Rechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Durchschrift des Lieferscheins gemäß Ziffer III. 2. dieser Einkaufsbedingungen

Die Rechnung muss des Weiteren die in § 14 Umsatzsteuergesetz genannten Angaben enthalten. Anfallende Umsatzsteuer ist unter Angabe des jeweiligen Steuersatzes auszuweisen.

Im Falle der innergemeinschaftlichen Lieferung muss die Rechnung des Auftragnehmers zusätzlich zu den ansonsten erforderlichen Angaben die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des AN und AG sowie einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung enthalten. Dies gilt entsprechend bei Rechnungen für Abschlags- und Vorauszahlungen.

3. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang netto/netto oder binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 2% Skonto.
4. Gegen die Forderungen des AN steht dem AG ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht wegen fälliger Ansprüche in vollem Umfang auch gegen nicht rechtskräftig festgestellte oder bestrittene Forderungen zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche wegen Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung oder sonstiger Rechte dar.
5. Die Abtretung einer vertraglichen Forderung des AN gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Alle vom AN gelieferten Sachgüter sowie die erbrachten Leistungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.
2. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Abweichend von § 377 HGB (kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht) gilt es als rechtzeitig, wenn der AG die bei ihm eingehende Ware innerhalb von 2 Wochen untersucht und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigt. Soweit der AG aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls eingehende Waren nicht oder nicht innerhalb dieser Frist untersuchen kann, insbesondere wenn die Verpackung üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird, verzichtet der AN auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
5. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, steht es dem AN nach seiner Wahl zu, den Mangel zu beheben oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuches, auch in Form einer Ersatzlieferung, kann der AG nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises bzw. Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadenersatz verlangen. Dies gilt auch, wenn der AN zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist oder sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus vom AN zu vertretenden Gründen verzögert.

6. Sofern das Gesetz nicht längere Gewährleistungsfristen vorsieht, beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 24 Monate ab Abnahme des Leistungsgegenstandes bzw. Übernahme oder Inbetriebnahme des Gegenstandes.
7. Ist der AN nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller eine im Vergleich zum vertraglich Geregelteten eine erweiterte Garantie, wird der AN dem AG hierüber informieren und ihm auf ihren Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen.
8. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der AN dem AG auch für Schäden aus Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, ebenso wie für Verlust von Informationen oder Daten. Er hat, soweit möglich, eine Versicherung mit ausreichenden Versicherungshöchstbeträgen zur Abdeckung der aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Ansprüche eingedeckt und stellt auf Anforderung des AG einen Versicherungsnachweis zur Verfügung.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware geht mit Anlieferung an der im Auftrag angegebenen Empfangsstelle in das uneingeschränkte Eigentum des AG über. Der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

VIII. Unterauftrag, Mindestlohngesetz

1. Dem AN ist die Weitergabe eines vom AG erteilten Werk- oder Dienstleistungsauftrages an einen nachfolgenden Werkunternehmer oder Dienstleister grundsätzlich nicht gestattet.
Ausnahmsweise kann der AG dem AN den Einsatz eines nachfolgenden Werkunternehmers oder Dienstleisters mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestatten, wenn der AN dem AG die Firma und den Sitz des nachfolgenden Werkunternehmers oder Dienstleisters mitteilt und der nachfolgende Werkunternehmer oder Dienstleister sich schriftlich verpflichtet hat, die gesetzlichen Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz zu erfüllen und den AG durch eine schriftliche Erklärung von etwaigen Ansprüchen der Arbeitnehmer sowie Forderungen Dritter freizustellen.
In jedem Fall haftet der AN gegenüber für alle Handlungen und Unterlassungen des nachfolgenden Werkunternehmers oder Dienstleisters.
2. Der AN verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten.
3. Der AN verpflichtet sich zudem, auf Anforderung des AG alle (Entgelt-) Unterlagen vorzulegen, die der AG dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG beim AN zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des AN erfolgen, in der dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, den AN, eingehalten wurden, oder durch eine Bestätigung des für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmers, dass dieser für die für diesen Auftrag erbrachte Tätigkeit eine Arbeitsvergütung mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.
4. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des AN beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen den AG verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
5. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem AN gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den AN ein Ordnungswidrigkeitsverfahren

eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.

IX. Vertragsdauer, Kündigung

1. Dauerschuldverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - der jeweils andere Vertragspartner eine ihm nach dem jeweiligen Auftragsverhältnis obliegende wesentliche Verpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.
 - über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist.
 - der AN schuldhaft gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer VII. verstößt, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

X. Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich, vertrauliche Angaben, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Beauftragung über den AG bekannt geworden sind, Dritten nicht mitzuteilen oder sonst wie zu verwerthen oder verwerthen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.

XI. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist die in dem jeweiligen Auftrag genannte Konzerngesellschaft.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis resultierende Streitigkeiten ist Osnabrück.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts findet jedoch keine Anwendung.
4. Vertragssprache ist Deutsch.
5. Sollten einzelne Regelungen des jeweils abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein, oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall gilt anstelle der unwirksamen Teile eine Klausel als vereinbart, die den Intentionen beider Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt auch, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.